

99135004060003, 99135004060003

Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9058487/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135004060003, 99135004060003
Leistungsbezeichnung I	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
Leistungsbezeichnung II	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html
Teaser	Wer als im EU-Ausland beruflich niedergelassene Person in Deutschland vorübergehend steuerberatend tätig werden möchte, muss dies zuvor der Steuerbearbeiterkammer melden.
Volltext	<p>Zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind Personen befugt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz beruflich niedergelassen und dort befugt sind geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates zu leisten.</p> <p>Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Die Aufnahme der vorübergehenden und gelegentlichen Hilfe in Steuersachen ist von einer vorherigen schriftlichen Meldung des ausländischen Dienstleisters abhängig, die er gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zu erstatten hat. Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben im Berufsregister.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Die vollständige schriftliche Meldung umfasst die Dokumentation einer Reihe von persönlichen Daten gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer. Bitte entnehmen Sie die erforderlichen Angaben dem Katalog des § 3a Absatz 2 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die schriftliche Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. Unabhängig davon ist die zuständige Steuerberaterkammer über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren.
Rechtsbehelf	Bei Streitigkeiten bezüglich der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen ist die Klage vor dem Finanzgericht zulässig.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Herkunftsland: <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Steuerberaterkammer Köln, • Bulgarien: Steuerberaterkammer Düsseldorf, • Dänemark: Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, • Estland: Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern, • Finnland: Steuerberaterkammer Berlin,

Modul

Sachverhalt

- Frankreich: Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
 - Griechenland: Steuerberaterkammer Stuttgart,
 - Island: Steuerberaterkammer Hamburg,
 - Italien: Steuerberaterkammer München,
 - Irland: Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe,
 - Lettland: Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - Lichtenstein: Steuerberaterkammer Nordbaden,
 - Litauen: Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - Luxemburg: Steuerberaterkammer Saarland,
 - Malta: Steuerberaterkammer Thüringen,
 - Niederlande: Steuerberaterkammer Düsseldorf,
 - Norwegen: Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
 - Österreich: Steuerberaterkammer München,
 - Polen: Steuerberaterkammer Brandenburg,
 - Portugal: Steuerberaterkammer Hessen,
 - Rumänien: Steuerberaterkammer Nordbaden,
 - Schweden: Steuerberaterkammer Hamburg,
 - Schweiz: Steuerberaterkammer Südbaden,
 - Slowakei: Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
 - Slowenien: Steuerberaterkammer Thüringen,
 - Spanien: Steuerberaterkammer Hessen,
 - Tschechien: Steuerberaterkammer Nürnberg,
 - Ungarn: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
 - Vereinigtes Königreich (UK): Steuerberaterkammer Niedersachsen,
 - Zypern: Steuerberaterkammer Bremen.
- <https://www.stbk-sh.de/kammer/kontakt/>
<https://www.stbk-sh.de/kammer/kontakt/>

Zuständige Stelle

Formulare

Vordrucke können schriftlich oder mündlich bei der für Sie zuständigen Steuerberaterkammer angefordert werden.

Ursprungsportal

Register as a person or company authorised to provide temporary and occasional assistance in tax matters, Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden